

Satzung

Präambel

In dem Bewusstsein ihrer europäischen Verpflichtung und mit dem Willen, insbesondere die Verbindungen zu ihren europäischen Partner- und Nachbarstädten auf Dauer zu intensivieren, errichtet die Stadt Trier anlässlich ihrer Zweitausendjahrfeier eine öffentliche Stiftung, die der Zusammenarbeit, der Freundschaft und dem Frieden in Europa dienen soll:

§ 1

Die Stiftung ist eine öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, die gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt (§ 3 Abs. 3 des Landesstiftungsgesetzes).

Die Stiftung trägt den Namen Europa-Stiftung und hat ihren Sitz in Trier.

§ 2

Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung will die Zusammenarbeit und Freundschaft der Menschen in Europa fördern und dem Frieden dienen.

(2) Hierbei sind die Verbindungen Triers mit seinen europäischen Partnerstädten Metz, Gloucester, s'Hertogenbosch, Pula, Ascoli Piceno sowie mit seiner Nachbarstadt Luxemburg besonders bedeutsam.

(3) Zugleich ist ihr aufgetragen, die Idee der Einigung Europas mit Leben zu erfüllen und insbesondere der Jugend den Weg in eine europäische Zukunft zu öffnen.

(4) Die Stiftung fördert im einzelnen Aktivitäten, die den Zwecken der Wissenschaft, der Bildung und Erziehung, der Kunst und der Denkmalpflege, dem Naturschutz und der Pflege heimatlichen Brauchtums, dem Sport und der Jugendpflege dienen.

(5) Die Stiftung bezweckt und fördert korrespondierende Initiativen in den Partner- und Nachbarstädten.

§ 3

(1) Das Anfangsvermögen der Stiftung beträgt 100.000 DM.

(2) Die Zinserträge des Stiftungsvermögens werden jährlich zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung für das folgende Kalenderjahr zur Verfügung gestellt.

(3) Eine Steigerung der Stiftungsleistung ist anzustreben.

§ 4

Organ der Stiftung

(1) Die Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens obliegt dem Kuratorium (Vorstand im Sinne des Stiftungsgesetzes).

(2) Das Kuratorium besteht aus

- a) dem Oberbürgermeister als geborenem Mitglied,
- b) je einem Vertreter der dem Stadtrat angehörenden Fraktionen,
- c) dem Geschäftsführer als nicht stimmberechtigtem Mitglied.

(3) Die Mitglieder der Fraktionen nach Absatz (2) b) werden vom Stadtrat gewählt. Die Amtszeit erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Stadtrates.

(4) Ersatzwahlen für die etwa infolge Tod, Niederlegung des Amtes oder Ausschluss ausscheidender Mitglieder erfolgen wie Hauptwahlen.

(5) Die Wahl und die Abberufung eines Kuratoriumsmitgliedes erfolgen unter den Voraussetzungen und nach den Regelungen der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Der Oberbürgermeister kann sich durch einen von ihm zu benennenden Beigeordneten oder einen Beamten des höheren Dienstes der Stadt vertreten lassen.

§ 5

Aufgabenverteilung, Vertretungsmacht

(1) Das Kuratorium beschließt über alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht der Vorsitzende oder der Geschäftsführer zuständig sind.

(2) Der Vorsitzende ist zuständig für dem Stiftungszweck entsprechende Förderungen bis zu einem Betrag von 250,- Euro. Die Mitglieder des Kuratoriums werden über die Verwendung der Stiftungsgelder in den Fällen, in denen allein der Vorsitzende entscheidet, schriftlich benachrichtigt.

(3) Der Geschäftsführer ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Stiftung. Der Geschäftsführer hat vor allem die Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden sowie die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums vorzunehmen, soweit sich das Kuratorium oder der Vorsitzende des Kuratoriums Vorbereitung oder Ausführung der Beschlüsse im Einzelfall nicht vorbehalten haben. Die Geschäftsführung obliegt dem persönlichen Referenten des Oberbürgermeisters oder einem vom Oberbürgermeister zu benennenden Bediensteten der Stadt Trier.

(4) Folgende Aufgaben können nicht übertragen werden:

a) Haushaltsplan, Jahresrechnung, ggf. Geschäftsbericht und Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

b) Die Annahme von Schenkungen und Stiftungen, die die Stiftung zu Leistungen verpflichten.

(5) Der Vorsitzende und der Geschäftsführer sind an die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.

(6) Die Vertretung der Stiftung nach außen sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm benannten Vertreter.

§ 6

Vorsitz

Den Vorsitz im Kuratorium führt der Oberbürgermeister oder der von ihm benannte Vertreter.

§ 7

Einberufung

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladungen erfolgen durch den Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

Anstelle der Einberufung des Kuratoriums kann dessen Entscheidung auch im schriftlichen Umlaufverfahren eingeholt werden.

(2) Ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder kann die Aufnahme eines Punktes in die Tagesordnung verlangen. Dieses Verlangen ist dem Vorsitzenden mindestens fünf Tage vor dem Sitzungstermin zur Kenntnis zu bringen.

(3) Zwischen Einladung und Sitzungstermin sollen mindestens acht volle Kalendertage liegen.

(4) Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder ist der Vorsitzende verpflichtet, eine Sitzung unter Angabe der von diesen Mitgliedern beantragten Beratungsgegenstände einzuberufen.

§ 8

Die Sitzungen des Kuratoriums sind grundsätzlich nicht öffentlich. Das Kuratorium kann weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 9

Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn das Kuratorium wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand ordnungsgemäß eingeladen wurde und hierauf in der schriftlichen Einladung hingewiesen worden ist.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.

(2) Ein Mitglied des Kuratoriums kann an der Beratung und Abstimmung von Angelegenheiten nicht teilnehmen, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem geschiedenen Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm Kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen juristischen oder natürlichen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Das Mitglied nimmt, solange über diese Angelegenheiten beraten wird, an der Sitzung nicht teil.

(3) Absatz (2) gilt nicht für Wahlen.

(4) Ob ein Sonderinteresse i.S. von Absatz (2) vorliegt, entscheidet im Streitfall das Kuratorium.

(5) Über die Beschlussfassung wird vom Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll angefertigt, dass den Mitgliedern des Kuratoriums zugesandt wird.

§ 11

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestande zu erhalten.

(2) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

(3) Die Mittel der Stiftung sind ausschließlich zur Erfüllung des satzungsmäßigen Stiftungszweckes zu verwenden.

(4) Es darf keine Person durch Verrichtungen und Tätigkeiten der Stiftung, die außerhalb der satzungsmäßigen Zwecke liegen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12

Die Stiftung ist aufzulösen, wenn das Vermögen und der Ertrag nicht mehr ausreichend sind, den Stiftungszweck oder Teile des Zweckes zu erfüllen.

§ 13

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stadt Trier zu mit der Maßgabe, dieses ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Anlehnung an den Stiftungszweck zu verwenden.

§ 14

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde (§ 8 Abs. 3 LStiftG) in Kraft.

Trier, den 09.01.2007

gez. Helmut Schröer
Oberbürgermeister